

## Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bozen, 10. Jänner 2018

Dott. **Alessandro Steiner**  
Dott. **Fabrizio Rossi**  
Dott.ssa **Barbara Giordano**

Dott. **Ivo Senoner**  
Dott. **Roberto Pedrotti**  
Dott.ssa **Valeria D'Allura**

## Consulenti del lavoro – Arbeitsrechtsberater

Dott. **Loris De Bernardo**      Dott. **Thomas Weissensteiner**

## Collaboratori – Mitarbeiter

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:  
Dott.ssa **Gianna Sblandano**      Dott. **Markus Siller**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:  
Rag. **Daniele Colaone**      **Manuel Colaone**

Dott. **Daniel Menestrina**  
Dott. **Simon Kofler**  
Dott. **Marco Fonio**

Dott. **Andrea Venturini**  
Dott. **Matthias Pirrone**

An unsere  
geschätzten Kunden

Ihre Adressen

## BETREFF: Haushaltsgesetz 2018 und Finanzgesetz 2018

Nachstehend dürfen wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen im Bereich Steuerrecht und steuerliche Förderungsmaßnahmen, enthalten im Haushaltsgesetz 2018, zur Kenntnis bringen:

### Förderung im Bereich Energiesparmaßnahmen

Der Steuerabsetzbetrag von 65% für Baumaßnahmen zur Energieeinsparung wird bis zum 31.12.2018 verlängert. Auf 50% reduziert wird genannte Förderung jedoch für den im Jahr 2018 erfolgten Kauf und die Montage von Fenstern, von Sonnenschutz-Abdeckungen und Heizanlagen mit Brennwertkessel. Genannte Brennwertkessel müssen ab 2018 zumindest die Energieeffizienzklasse "A" aufweisen.

### Förderung im Bereich Wiedergewinnungsarbeiten

Der Steuerabsetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten wird bis zum 31.12.2018 verlängert.

### Grünanlagen-Bonus

Für das Jahr 2018 wird ein Steuerabsetzbetrag (IRPEF/Einkommenssteuer der natürlichen Personen) von 36% der dokumentierten Kosten von maximal Euro 5.000 pro Wohneinheit für folgende Arbeiten gewährt:

Errichtung von Gärten und Grünanlagen auf privaten Freiflächen rund um bestehende Wohngebäude, Wohneinheiten oder als deren Zubehör geltende Gebäude; der Absetzbetrag kann von jenem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden, der entweder Eigentümer oder Mieter oder Nutzer der Wohnung unter einem sonstigen Rechtstitel ist, sofern die Kosten zu seinen Lasten gehen.

Der Absetzbetrag kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn genannte Arbeiten auf den im Miteigentum stehenden, externen Flächen vorgenommen werden (Art. 1117 und 1117-bis ZGB), und zwar bis zu einem Maximum von Euro 5.000 pro Wohneinheit.

Die Förderung gilt auch für die Errichtung sogenannter "Hängegärten".

Die Gesamtkosten können auch jene für die Projektierung und die Instandhaltung umfassen, sofern sie mit obengenannten Arbeiten zusammenhängen.

Bedingung für die Absetzbarkeit ist die Begleichung der entsprechenden Rechnungen über rückverfolgbare Zahlungsmittel, z.B. Banküberweisung. Der Absetzbetrag ist, in konstanten Quoten, auf 10 Jahr aufzuteilen. Diesbezüglich werden also dieselben Regelungen wie bei den Wiedergewinnungsarbeiten (art. 16-bis, Absatz 5,6 und 8 Einheitstext der Einkommenssteuern) angewandt.

## **Einheitssteuer**

Für die Einkommen aus sogenannten "konventionierten" Mietverträgen (Gesetz Nr. 431/1998) wird die Möglichkeit der Anwendung der Einheitssteuer von 10% (cedolare secca) bis Ende 2019 verlängert.

## **Steuerabsetzbetrag für Mietkosten von Universitätsstudenten**

Der IRPEF-Steuerabsetzbetrag von 19% betreffend die Mieten für Studentenwohnungen oder Studentenwohnheime darf, beschränkt auf die Steuerperioden 2017 und 2018, nun auch dann angewandt werden, wenn die Universität mindestens 50 Kilometer vom Wohnsitz entfernt liegt, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Wohnsitz in einem Berggebiet liegt. Um genannte Förderung im Jahr 2017 und 2018 in Anspruch nehmen zu können, muss auch die bisherige Bedingung, dass der Wohnsitz und die Universität in verschiedenen Provinzen liegen, nicht mehr erfüllt sein.

Als Basis für die Berechnung des genannten Steuerabsetzbetrages werden Mietausgaben bis maximal Euro 2.633 anerkannt.

## **Steuerabsetzbetrag für Versicherungspolizzen zur Absicherung von Unwetterschäden und Naturkatastrophen**

Ab 01.01.2018 kann ein Steuerabsetzbetrag von 19% auf die Versicherungsprämien zur Absicherung von Unwetterschäden und Schäden aus Naturkatastrophen an Wohnimmobilien angesetzt werden. Der Steuerabsetzbetrag gilt für die ab 01.01.2018 abgeschlossenen Versicherungspolizzen.

## **Steuerabsetzbetrag für Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel**

Kosten für Abonnements für öffentliche (lokale, regionale oder überregionale) Verkehrsmittel können als Steuerabsetzbetrag geltend gemacht werden, und zwar im Ausmaß von 19%, berechnet auf eine maximale Grundlage von Euro 250 pro Jahr.

## **Sonderabschreibung und Hyper-Abschreibung**

Für das gesamte Jahr 2018 werden die Sonderabschreibung und die Hyper-Abschreibung verlängert:

- die Sonderabschreibung wird im Jahr 2018 von 40% auf 30% reduziert. Was die Fahrzeuge betrifft, gilt die Förderung im Jahr 2018 nur mehr für Lastkraftwagen und andere Transportfahrzeuge. Der Förderung unterworfen sind auch jene Investitionen, die innerhalb 30.06.2019 durchgeführt werden, unter der Bedingung, dass innerhalb 31.12.2018 der entsprechende Auftrag rechtsgültig vom Lieferanten angenommen wird und, ebenfalls innerhalb 31.12.2018, eine Anzahlung von mindestens 20% geleistet wird;

- die Hyper-Abschreibung wird weiterhin im Ausmaß von 150% bestätigt. Auch hier ist die Anwendung der Förderung auch für Investitionen bis 30.06.2019 möglich, sofern noch im Jahr 2018 der diesbezügliche Auftrag vom Lieferanten angenommen und ebenfalls innerhalb 2018 eine Anzahlung von mindestens 20 % geleistet wird;

- bestätigt wird die Sonderabschreibung in Höhe von 40% für Software, die für die technologische Umsetzung von Industria 4.0 notwendig ist. Diese Förderung kann also von Steuerpflichtigen genutzt werden, die Investitionen getätigt haben oder tätigen, die ihrerseits der Hyper-Abschreibung unterliegen.

## **IRAP-Abzug für Saisonsangestellte**

Im Steuerjahr 2018 können IRAP-Steuerpflichtige (mit Ausnahme der Non-Profit-Organisationen und der Öffentlichen Verwaltung) 100% der Personalkosten für Saisonsangestellte von der IRAP-Steuergrundlage abziehen. Die Begünstigung steht nur ab dem zweiten Arbeitsvertrag zu, der mit demselben Arbeitgeber in einem Zeitraum von 2 Jahren ab Ablauf des vorhergehenden Arbeitsvertrages abgeschlossen wird.

## **Steuerbonus Renzi**

Für genannten Steuerbonus von 80 Euro monatlich, werden die Einkommensschwellen von bisher Euro 24.000 geringfügig auf Euro 24.600 erhöht, sodass sich die Zahl der Arbeitnehmer, die den Bonus nutzen können, erhöhen wird. Das Ausmaß der Förderung bleibt mit insgesamt Euro 960 pro Jahr unverändert.

Ab einem Einkommen von Euro 24.600 nimmt der Bonus schrittweise bis zu einem Einkommen von Euro 26.600 ab. Ab einem Einkommen von Euro 26.600 steht der Bonus nicht mehr zu.

## **Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder**

Die Zuverdienstgrenze von zu Lasten lebenden Kindern bis 24 Jahre wird von derzeit Euro 2.840,51 auf Euro 4.000 erhöht. Genannte Erhöhung gilt jedoch erst ab 01.01.2019.

## **Erhöhung der Steuerbefreiung für einige Tätigkeiten im musikalischen/künstlerischen Bereich und Tätigkeiten im Bereich der Amateursportvereine**

Der nicht zur Einkommenssteuergrundlage zählende Betrag von Euro 7.500 wird auf Euro 10.000 erhöht, sofern es sich um Vergütungen, Pauschalkostenersatz, Prämien und Honorare an Kapellmeister, künstlerische Leiter und technische Mitarbeiter von Chören, Musikkapellen, Theatergruppen im Amateur-Bereich oder an Trainer, Sportler oder technische Mitarbeiter von Amateursportvereinen handelt (Art. 67, Absatz 1, Buchstabe m), Einheitstext der Einkommenssteuern). Genannter Freibetrag gilt jedoch nur, sofern die Empfänger der Beträge die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausüben.

## **Elektronische Rechnungen**

Mit Beginn ab 01.01.2019 sind für die Abtretung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen zwischen in Italien ansässigen, niedergelassenen oder identifizierten MwSt-Subjekten nur mehr Rechnungen in elektronischer Form auszustellen, und zwar unter Nutzung der entsprechenden Plattform SDI der Einnahmenagentur. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, die Verfahren zur Rechnungsausstellung und -registrierung zu rationalisieren.

Die Rechnungen zu Lasten von Endkonsumenten (also in der Regel den Privatpersonen) sind letzteren ebenfalls über einen telematischen Dienst der Einnahmenagentur zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig bleibt aber die Pflicht, den Endkonsumenten auch eine Kopie der Rechnung auf Papier auszuhändigen.

Es steht dem Endkonsument frei, auf die elektronische Kopie oder auf die Kopie in Papierform ausdrücklich zu verzichten.

Von der Pflicht zur Ausstellung der elektronischen Rechnung befreit sind die Klein-Unternehmen und Selbstständige, die dem sogenannten "regime di vantaggio" (Art. 27, Absatz 1 e 2, G.D. Nr. 98/2011) oder dem Forfaitsystem "regime forfetario" (Art. 1, Absatz 54 - 89, Gesetz Nr. 190/2014) unterliegen.

## **MwSt- und Fakturierungs-Obliegenheiten betreffend Treibstoffkauf und im Bereich Lieferungen und Leistungen an die öffentlichen Verwaltung**

Mit Beginn ab 01.07.2018 werden die bisherigen Treibstoffkarten abgeschafft. Ab diesem Datum muss beim Verkauf von Treibstoffen an Unternehmen und Freiberufler eine elektronische Rechnung ausgestellt werden.

Die Abzugsfähigkeit der Kosten und der entsprechenden Mehrwertsteuer bei Treibstoffkäufen ist nur dann gegeben, wenn mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt wird.

Den Tankstellenpächtern wird ein Steuerguthaben im Ausmaß von 50% der dem Tankstellenbetreiber angelasteten Kreditkarten- und Bankomatkartenkommissionen angerechnet.

Bei Verträgen zur Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen an die öffentlichen Verwaltung müssen ab obigem Datum auch die vom Auftragnehmer eventuell beauftragten Sub-Auftragnehmer (auch Freiberufler und Selbstständige) bzw. die ganze Kette von Sub-Auftragnehmern mittels elektronischer Rechnung an den Auftragnehmer fakturieren.

## Steuertermine für das Jahr 2018

23.07.2018: Fälligkeit für die Abgabe der Steuererklärung 730;

30.09.2018: Fälligkeit für die Abgabe der Kunden-/Lieferantenliste (spesometro) für das zweite Quartal 2018 (oder für das erste Halbjahr 2018, sofern man für die halbjährliche Übermittlung optiert hat);

31.10.2018: Fälligkeit für die Abgabe der Einkommenssteuererklärungen (IRPEF und IRES) und der Erklärung über die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP);

31.10.2018: Fälligkeit für die Abgabe der Steuererklärung 770 der Steuersubstitute und der Erklärungen CU, sofern nicht über die Steuererklärung 730 laufend.

Die Steuerbeistandszentren (CAF) müssen die Steuererklärungen zu folgenden Terminen übermitteln:

a) bis zum 29.06. die Erklärungen, die vom Steuerpflichtigen bis zum 22.06. abgegeben wurden;

b) bis zum 07.07. die Erklärungen, die vom Steuerpflichtigen vom 23.06 bis zum 30.06. abgegeben wurden;

c) bis zum 23.07 die Erklärungen, die vom Steuerpflichtigen vom 01.07. bis zum 23.07. abgegeben wurden.

## Aussetzung von Aufträgen zur Steuerzahlung mittels Vordruck F24

Die Agentur der Einnahmen ist berechtigt, eine Zahlung von Steuern oder Beiträgen mittels Vordruck F24 bis zu maximal 30 Tagen auszusetzen, sofern die Zahlung mittels Kompensation mit anderen Steuern erfolgt und die Agentur Risikoindizien einer unrechtmäßigen Kompensation erblickt. Genannte Maßnahme soll der Agentur der Einnahmen ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Zahlung durch Kompensation zu überprüfen.

## Verlängerung der Möglichkeit zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Die Möglichkeit für die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligung, die von natürlichen Personen gehalten werden, wird verlängert. Die zu entrichtende Ersatzsteuer von 8% wird in ihrer Höhe bestätigt.

Es ist möglich, die zum 01.01.2018 im Besitz befindlichen Grundstücke und Beteiligungen aufzuwerten; Fälligkeit der Zahlung der Ersatzsteuer ist der 30.06.2018, sofern eine Zahlung in einziger Rate gewählt wurde. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Zahlung der Ersatzsteuer auf drei Jahre aufzuteilen; die notwendige Schätzung muss zwingend innerhalb 30.06.2018 erstellt und beidseitig werden.

## Dividenden und andere Kapitaleinkünfte aus sogenannten "qualifizierte" Beteiligungen

Dividenden und andere Kapitaleinkünfte (z.B. Veräußerungsgewinne/capital gain) auf sogenannte "qualifizierte" Beteiligungen, die von natürlichen Personen außerhalb einer Unternehmenstätigkeit gehalten werden, unterliegen nunmehr einem endgültigen Steurrückbehalt von 26%, analog zur Besteuerung von Einkünften aus sogenannten "nicht qualifizierten" Beteiligungen.

Die neue Bestimmung gilt für die ab 01.01.2018 erhaltenen Dividenden und für die ab 01.01.2019 realisierten Veräußerungsgewinne.

## Verschiebung der Einführung der sogenannten "Unternehmenssteuer" IRI

Die sogenannte "Unternehmenssteuer" IRI, deren Einführung vom Haushaltsgesetz 2017 bereits mit 01.01.2017 vorgesehen war, wird nunmehr um ein Jahr verschoben, also auf den 01.01.2018. Es handelt sich hier bekanntlich um eine proportionale Einkommenssteuer auf jenen Teil der Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die im Unternehmen belassen werden.

## Finanzgesetz 2018: Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht und Sozialfürsorge

### Anreize zur Erhöhung der Beschäftigung

Dreijährige Entlastung bei Sozialbeiträgen: Für die Dauer von maximal 36 Monaten wird ab 01.01.2018 eine Reduktion der Sozialbeiträge (ausgenommen die Arbeitsunfallversicherungsprämien INAIL) in Höhe von 50% und mit einem Maximalbetrag von Euro 3.000 je Arbeitnehmer zuerkannt, wenn der private Arbeitgeber unbefristete Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern mit einem Alter von unter 35 Jahren eingeht. Ab 01.01.2019 gilt diese Entlastung hingegen nur mehr für unbefristete Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern mit einem Alter unter 30 Jahren.

Die Entlastung gilt auch, wenn ab 01.01.2018 ein bisheriges Lehrlingsarbeitsverhältnis als unbefristetes Arbeitsverhältnis fortgeführt wird oder wenn ein bisheriges befristetes Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt wird.

Der Förderungssatz steigt auf 100% der Sozialbeiträge, stets mit dem jährlichen Maximalbetrag von Euro 3.000 pro Arbeitnehmer, sofern der Arbeitgeber innerhalb 6 Monaten ab Studienabschluss ehemalige Studenten unbefristet einstellt, die im Laufe des Studiums im selben Betrieb Praktika im Rahmen der sog. "Alternanz Schule/Arbeit" oder eine höhere Lehre absolviert haben oder mit demselben Arbeitgeber ein Lehrverhältnis im sog. "dualen System" unterhalten haben.

### Verpflichtung zur Lohn- und Gehaltszahlung über Banküberweisung oder sonstige nachvollziehbare Zahlungsmittel

Ab 01.07.2018 müssen Löhne und Gehälter an Arbeitnehmer, als auch Vergütungen an freie Mitarbeiter, unabhängig um welches Arbeits- oder Auftragsverhältnis es sich handelt, ausschließlich über Banküberweisung oder sonstige nachvollziehbare Zahlungsmittel gezahlt werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und stehen für weitere Fragen und Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Steiner-Senoner & Partners